

die Menschen geliebt hat und liebt. Wir dürfen uns nicht darauf beschränken, materielle Hilfe zu bringen, wenn wir mehr tun könnten. Wir dürfen die, denen wir helfen wollen, nicht wie unmündige Kinder behandeln. Manchmal sind sie solche, gewiß; aber wenn sie selbständig genug sind (und zwar ebenso die einzelnen wie die sozialen Gruppen), dann muß die wahre christliche Liebe das beachten, sie muß ihre Methode ändern und von der Wohltätigkeit zur Anregung der Selbsthilfe übergehen.

#### *Eine neue Verwirklichung der christlichen Brüderlichkeit*

Das wahre christliche Verhältnis der Menschen zueinander kommt dabei viel mehr zur Geltung. In dieser Mitwirkung zur Selbsthilfe entfaltet sich das Gefühl der Brüderlichkeit: wir sind alle Brüder, einige mehr, andere weniger begünstigt von der Natur, einige stärker, andere schwächer. Auch heißt es bei Paulus: „Einer trage des anderen Last; so erfüllt ihr das Gebot Christi“, und dieser Aufforderung kommt die christliche Liebe besser nach in der Form der genossenschaftlichen Selbsthilfe als in der Wohltätigkeit.

P. Glorieux geht in einem letzten Teil seines Vortrags auf speziellere Fragen ein. Er betont, keine Richtlinien geben zu können, sondern nur Anregungen. Diese teilt er ein in solche für die individuelle Nächstenliebe und solche für die öffentliche Caritas. In der Ausübung der persönlichen Liebespflicht wird immer noch oft genug die Form der Wohltätigkeit notwendig sein; doch muß sie darauf achten, jede paternalistische Geste zu vermeiden, jeden Versuch zur Selbsthilfe zu ermuntern und dem Empfänger seiner Gaben oder seiner Hilfe Vertrauen entgegenzubringen.

Oft wird die persönliche Wohltätigkeit aber auch nicht mehr nur auf den Einzelnen stoßen, sondern auf Gruppen, auf Bewegungen, die sich schon das Ziel gesetzt haben, Selbsthilfe zu organisieren. Kann der Einzelne hier helfen oder wird er gar darum gebeten (man denke etwa an Unterstützungen bei Streiks), so soll er sich gewiß nicht auf den Standpunkt stellen, private Hilfe solle auch nur an private Personen gehen und nicht gegebenenfalls irgendwelche berechnete und schöne Bemühungen der Selbsthilfe unterstützen.

Die institutionelle Caritas umfaßt auf christlicher Basis die imposante Reihe der Pfarrwerke, der Werke der Bewegungen und Organisationen und außerdem die Werke der karitativen Orden. Für sie gelten die gleichen Mahnungen wie für die individuelle Caritas. Auch sie dürfen sich nicht paternalistisch verhalten, sie dürfen die Caritas nicht zu apologetischen Zwecken benutzen. Auch sie müssen allen Formen von Selbsthilfe mit größter Sympathie begegnen und sich allen neuen Bedürfnissen und neuen Lösungen aufgeschlossen erweisen. Eine Anzahl von Kongregationen ist entstanden mit ganz bestimmten Aufgaben einer noch rein paternalistisch aufgefaßten Caritas. Ihnen wird es nicht leicht werden, den Übergang zu neuen Formen zu finden. Und doch verscherzen sie sich die Zuneigung der Hilfsbedürftigen ebenso wie die der aufgeschlosseneren Christen, wenn sie den Anschluß nicht finden. Ihn zu finden, muß sie die echte christliche Liebe befähigen, die über alle Hindernisse siegt.

#### *Ein urchristliches Anliegen*

Zum Beweis aber, daß all diese neuen Aufgaben der Caritas, diese Neuorientierung von der bloßen Wohltätig-

keit weg zu einer Hilfe, die den, der sie empfängt, nicht erniedrigt, in Wahrheit nicht neu sind, sondern das Ziel aller echten christlichen Liebe, zitiert Glorieux zum Schluß einen Absatz des hl. Augustinus:

„Du gibst dem Hungrigen Brot, aber besser wäre es, wenn niemand Hunger hätte und du niemandem Brot gäbest. Du kleidest den Nackten; aber wären doch alle gekleidet und es gäbe keine solche Notwendigkeit! Du begräbst die Toten; käme doch endlich jenes Leben, in dem niemand mehr stirbt! Du versöhnst die Streitenden; käme doch endlich der ewige Friede, der Friede Jerusalems, wo niemand in Zwietracht lebt! Alle diese Dienste erfüllen in der Tat Bedürfnisse. Schaffe die Unglücklichen ab. Dann gäbe es auch keine Werke der Barmherzigkeit mehr: aber wird darum das Feuer der Liebe erlöschen? Echter ist die Liebe, die du einem Glücklichen entgegenbringst, den du in keiner Weise verpflichten kannst; reiner wäre diese Liebe und freimütiger. Denn wenn du einen Unglücklichen verpflichtest, wünschst du vielleicht, dich ihm gegenüber zu erheben, willst du, daß er unter dir sei, er, der dich veranlaßt hat, Gutes zu tun. Er befand sich in Bedürftigkeit; du hast ihm aus deinen Mitteln mitgeteilt. Weil du ihn verpflichtet hast, erscheinst du irgendwie größer als er, der Verpflichtete. Wünsche, daß er deinesgleichen sei: und gemeinsam stellt euch unter Den, der durch niemanden verpflichtet werden kann.“

### **Zur rechtlichen Lage der katholischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik**

Wenn man die Veröffentlichungen der letzten beiden Jahre, die die rechtliche Lage der katholischen Kirche in Deutschland zum Gegenstand haben, einer aufmerksamen Betrachtung unterzieht, so wird man unschwer feststellen, daß zwar das Grundgesetz der Westdeutschen Bundesrepublik eingehend auf seinen kirchenpolitischen Gehalt untersucht worden, daß aber bis zum heutigen Tage hinsichtlich der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ein Gleiches nicht geschehen ist. Man mag sich fragen, woher diese Tatsache rührt. Ist sie auf mangelndes Interesse des westdeutschen Katholizismus für die Sorgen der Glaubensbrüder hinter dem Eisernen Vorhang zurückzuführen, oder schätzt man den praktischen Wert verfassungsrechtlicher Bestimmungen im Gebiet der DDR von vornherein so gering ein, daß man die Verfassung des deutschen Ostzonen-Staates einer näheren Untersuchung gar nicht für wert erachtet? Wie immer auch die Antwort lauten mag, das Vorhandensein der erwähnten Tatsache stellt einen offenbaren Mangel dar; denn mögen auch die natürlichen Rechte und Freiheiten des Einzelnen oder ganzer Gemeinschaften durch eine Verfassung noch so beschnitten und eingeengt sein, immer hat die ausübende Staatsgewalt doch so lange noch den äußeren Rechtsschein für sich, wie sich ihr Verhalten innerhalb der Grenzen hält, die durch die Verfassung gesteckt wurden. Werden aber diese Grenzen verlassen, dann kommt der Staatsgewalt auch jener Rechtsschein der Verfassungsmäßigkeit ihres Handelns nicht mehr zugute.

Im folgenden soll daher ein Überblick über die Rechtslage der Kirche, wie sie sich aus der Verfassung der DDR

ergibt, gegeben und im Zusammenhang damit an Hand der Nachrichten, die nach Westdeutschland gelangt sind, auf die tatsächlich bestehenden Verhältnisse andeutungsweise hingewiesen werden.

#### *Tendenz zur Trennung von Kirche und Staat*

Anders als im Grundgesetz der Westdeutschen Bundesrepublik hat in der Verfassung der DDR gegenüber der Weimarer Reichsverfassung eine Verschiebung zu Gunsten des Gedankens der Trennung von Staat und Kirche stattgefunden. Das liegt einmal an dem von vornherein schon ungleich schwächeren katholischen Bevölkerungsanteil der DDR, zum anderen daran, daß der Verfassungsentwurf auf dem von Otto Grotewohl aufgestellten Entwurf der SED fußte, die auch bei der Zusammensetzung des Volkskongresses, der die Verfassung beriet und am 20. Mai 1949 verabschiedete, die zahlenmäßige Überlegenheit hatte. Daß die äußeren, durch das Vorhandensein der sowjetischen Besatzungsmacht gegebenen Machtverhältnisse entscheidend mitgewirkt haben, ist selbstverständlich.

Rein äußerlich tritt der Unterschied zum Westdeutschen Grundgesetz schon im Aufbau der ostdeutschen Verfassung zutage. Während das Grundgesetz mit der Aufzählung der Grundrechte des Staatsbürgers beginnt, also vom Individuum ausgeht, beginnt die ostdeutsche Verfassung mit der Bestimmung der Grundlagen der Staatsgewalt; sie geht also vom Kollektiv aus. In der Gliederung schließt sie sich dabei aber an die Weimarer Reichsverfassung an. Vergleicht man die ostdeutsche Verfassung weiter mit dem westdeutschen Grundgesetz, so fällt auf, daß sich erstere nicht damit begnügt, die Religionsbestimmungen der Weimarer Verfassung einfach in Bausch und Bogen zu übernehmen, sondern daß sie sich die Mühe der Neuformulierung der Bestimmungen über Religion und Religionsgemeinschaften macht. Der Grund für dieses Verhalten des Gesetzgebers dürfte in dem Bestreben liegen, die Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften einer Revision zu unterziehen und gegenüber der Weimarer Verfassung abzuändern.

#### *Glaubens- und Gewissensfreiheit*

In Artikel 41 Abs. 1 Verfsgg. DDR wird analog dem Grundgedanken des Art. 135 WRV (Weimarer Reichsverfassung) zugesichert, daß jeder Bürger volle Glaubens- und Gewissensfreiheit genieße und die ungestörte Religionsausübung unter dem Schutz der Republik stehe. Abs. 2 bringt dann jedoch eine Einschränkung, die besagt, daß Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, religiöse Handlungen und Religionsunterricht nicht für verfassungswidrige und parteipolitische Zwecke mißbraucht werden dürfen. Dieser Einschränkung gegenüber dürfte der nachfolgenden Erklärung, daß den Religionsgemeinschaften das Recht nicht bestritten würde, zu den Lebensfragen des Volkes von ihrem Standpunkt aus Stellung zu nehmen, keinerlei Bedeutung beigemessen werden, da es ja dem Staat völlig in die Hand gegeben ist, eine jede derartige Stellungnahme, die nicht seinen augenblicklichen Ansichten entspricht, als verfassungswidrig oder parteipolitischen Zwecken dienend zu bezeichnen. Die im Gebiet der DDR geübte Praxis hat die Richtigkeit dieser Ansicht denn auch zur Genüge bewiesen. Zwar erklärte der damalige Minister für Arbeit und Gesundheitswesen in der Ostregierung, Luitpold Steidle (der ursprünglich

aus der katholischen Jugendbewegung kommt, in Stalingrad als Regimentskommandeur gefangen genommen wurde und über das Nationalkomitee Freies Deutschland in eine führende Stellung in der Ostzonenverwaltung einrückte), auf der 4. Jahrestagung der Ost-CDU vom 13./14. 11. 1949 noch u. a.: „In der Verfassung ist die Stellung zur Kirche klar umrissen. Die ungestörte Religionsausübung steht unter dem Schutze der Republik. Die Verfassung bietet damit eine sichere Grundlage für die Vermeidung eines Kirchen- und Kulturkampfes, den manche unserer Mitbürger, vor allem in den Westzonen, entzündet sehen möchten. Das Recht der Religionsgemeinschaften, zu den Lebensfragen des Volkes Stellung zu nehmen, ist unbestritten. Damit gewährt die Regierung den Christen volle Verantwortlichkeit in der Öffentlichkeit.“

Aber bereits Ende April 1950 richtete Ministerpräsident Otto Grotewohl an die Ministerpräsidenten und Polizeidienststellen der Länder der DDR ein Schreiben, in dem es heißt, daß die am 23. April in fast allen (evangelischen) Kirchen der Ostzone verlesene Kanzelverkündigung über die Abwehr materialistischer Tendenzen im christlichen Leben nicht im Einklang mit der Verfassung der Ostzonenrepublik stehe und daher als illoyal betrachtet werden müsse. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sehe in der Kanzelverkündigung einen Mißbrauch der Verfassung und einen Angriff gegen das volksdemokratische Regime der Ostzone.

In einer Stellungnahme zu der Frage: „Gibt es eine Glaubens- und Gewissensfreiheit in der DDR?“ erklärte das Bischöfliche Ordinariat Berlin im Frühjahr 1950, daß alle bisherigen Schritte der katholischen Kirche bei der Regierung der DDR für die Regierungsvertreter Anlaß gewesen seien, in öffentlichen Reden und Kundgebungen das Eintreten für Lebensrecht und Lebensmöglichkeit der katholischen Kirche in einen politischen Kampf umzu-deuten und ihr volksfeindliche Ziele zu unterschieben. Auch ein am 22. 4. 1950 von dem kürzlich verstorbenen Bischof von Berlin, Kardinal Graf von Preysing, an den Ministerpräsidenten der DDR, Otto Grotewohl, gerichtetes Memorandum, in dem mutig und rückhaltlos auf die fehlende Gewissensfreiheit hingewiesen wurde, verhallte ungehört. In dem Memorandum heißt es wörtlich: „Die Glaubensfreiheit, soweit sie noch in der DDR geduldet ist, wird in steigendem Maße planmäßig auf die Kultusfreiheit innerhalb der Kirchenmauern eingeschränkt. Soweit das religiöse Leben außerhalb der liturgischen Form zu seiner naturgemäßen Betätigung drängt, muß die Verordnung vom 1. Juli 1949 über die Anzeigepflicht von Veranstaltungen dazu dienen, der Polizei die Handhabe zu bieten, dagegen einzuschreiten. Die Einschränkung des religiösen Lebens auf das rein ‚Kultische‘ bei gleichzeitiger Formung des öffentlichen und privaten Lebens nach dem Geiste des Materialismus gehört zum Liquidationsrezept des ‚Religiösen‘ überhaupt, wie es sich in der Literatur des Materialismus findet.“

Art. 42 Verfsgg. DDR, der die Religionsausübung, das Recht zur Verweigerung der Religionsangabe und die Benutzung der religiösen Eidesformel regelt, entspricht bis auf unbedeutende Formulierungsunterschiede dem Artikel 126 WRV. Der zweite Absatz dieses Art. 42 lautet: „Die Ausübung privater oder staatsbürgerlicher

Rechte oder die Zulassung zum öffentlichen Dienst sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis“. Welche Wege die Praxis geht, zeigt ein als „streng vertraulich“ gekennzeichnetes Schreiben des Zentralkomitees der SED, Abt. Volksbildung, in dem es heißt: „Es ist selbstverständlich, daß eine kirchliche Bindung eines Volkspolizisten, vor allem eines Offiziers, mit dem Gedanken gut des fortschrittlichen Sozialismus unvereinbar ist. . . . Es wird daher nochmals folgendes festgestellt: Im Prinzip sind Kirchnaustritte von Genossen der Volkspolizei nach wie vor erwünscht, ja sogar geboten. . . . Es wird den einzelnen Genossen der Volkspolizei zur Pflicht gemacht, in den diesbezüglichen Erklärungen den Kirchenbehörden gegenüber zu betonen, daß der Austritt aus rein persönlichen Erwägungen und auf eigenen Entschluß erfolgt ist.“

#### *Rechtsstellung der Kirche*

Art. 43 Verfssg. DDR stimmt im großen und ganzen mit Art. 137 WRV überein. In ihm wird festgestellt, daß es keine Staatskirche gibt und daß die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften gewährleistet wird. Es fällt jedoch auf, daß im Abs. 1 des Art. 43 der ostdeutschen Verfassung der in Art. 137 Abs. 2 WRV enthaltene Satz: „Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen“ nicht aufgenommen worden ist. Vollständig fehlt auch Abs. 4 des Art. 137 WRV, der den Erwerb der Rechtsfähigkeit für Religionsgesellschaften den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts unterwirft, d. h. der Eintragung ins Vereinsregister gemäß §§ 21 ff. BGB. Es bleibt abzuwarten, ob die religionspolitische Praxis dazu übergehen wird, die Verleihung der Rechtsfähigkeit irgendwelchen Sondervorschriften zu unterwerfen, wie dies etwa nach der preußischen Verfassung von 1850 der Fall gewesen ist. Die auf eine vollständige Trennung von Staat und Kirche gerichtete Tendenz der ostdeutschen Verfassung macht ein solches Vorgehen allerdings unwahrscheinlich.

Im übrigen bleibt die katholische Kirche nach Art. 43 Abs. 3 Verfssg. DDR Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach Maßgabe des für alle geltenden Gesetzes (Art. 42 Abs. 2 Verfssg. DDR) und darf weiterhin Kirchensteuern erheben (Art. 43 Abs. 4 Verfssg. DDR).

#### *Ablösung der öffentlichen Leistungen*

Dem Art. 138 WRV entspricht Art. 45 der ostdeutschen Verfassung. Er behandelt die Frage der Ablösung der öffentlichen Leistungen an die Religionsgemeinschaften. In diesem Verfassungsartikel wird der zentralistische Zug der ostdeutschen Verfassung besonders deutlich. So heißt es im Abs. 1: „Die . . . öffentlichen Leistungen . . . werden durch Gesetz abgelöst“ und nicht wie in der Weimarer Verfassung: „. . . durch die Landesgesetzgebung“. Auch fand der im Art. 138 Abs. 1 WRV enthaltene Satz: „Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf“, keinen Eingang in Art. 45 Abs. 1 Verfssg. DDR. Die Republik hat demnach die Kompetenz für die Ablösungsgesetzgebung vollständig an sich gezogen. Der Gedanke, die Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften abzulösen, um so in möglichst wirkungsvoller Weise die Idee der Trennung von Kirche und Staat ihrer Verwirklichung näher zu bringen, fand erstmalig Eingang in die Weimarer

Verfassung, ohne daß jedoch das zur Durchführung erforderliche Reichsgesetz jemals ergangen wäre. Wie weit Art. 45 Verfssg. DDR bisher realisiert wurde, ist aus den vorliegenden Meldungen nicht zu ersehen. Jedenfalls hat bereits das Land Brandenburg vor der Errichtung der DDR eine Teilablösung vorgenommen, indem es durch Verordnung bestimmte, daß die kraft öffentlichen Rechts geschuldeten Leistungen der Gemeinden an Kirchengemeinden und der Kirchengemeinden an die Gemeinden fortfallen. Gebäude und Grundstücke des Staates, der Provinz, der Gemeinden und ehemaligen Kirchenpatrone, die am 31. 1. 1933 in ihrem vollen Umfange Zwecken der evangelischen oder katholischen Kirche gewidmet waren, gingen in das Eigentum der nutznießenden kirchlichen Stellen über. Mit dem Eigentumsübergang erloschen etwa bestehende Baulasten der früheren Eigentümer.

#### *Seelsorge in öffentlichen Anstalten*

Art. 141 WRV ist in unveränderter Form in Gestalt des Art. 46 in die ostdeutsche Verfassung übernommen worden. Demzufolge ist die katholische Kirche (wie auch die übrigen Religionsgesellschaften), soweit ein Bedürfnis besteht, zur Vornahme religiöser Handlungen in Krankenhäusern, Strafanstalten oder anderen öffentlichen Anstalten zugelassen. Soweit die Meldungen erkennen lassen, wird von Seiten der ostdeutschen Regierung der Verfassungsbestimmung wenigstens in etwa in der Praxis Rechnung getragen, wo es sich um Krankenhäuser und ordentliche Strafanstalten handelt. Zu den Gefängnissen der Abt. V der Volkspolizei, die an die Stelle der früheren NS-Gestapo getreten ist, wird der Kirche jedoch der Zutritt zum Zwecke der Vornahme religiöser Handlungen versagt.

#### *Schule und Religionsunterricht*

Eine bedeutende Verschlechterung der kirchlichen Rechtsstellung gegenüber der Weimarer Reichsverfassung ist hinsichtlich der Bekenntnisschule und des Religionsunterrichts in der Verfassung der DDR eingetreten. Die Schulkartikel (Art. 34—40 Verfssg. DDR) übergehen die Forderung der Kirche nach Bekenntnisschulen mit völligem Stillschweigen; die Art. 40 und 44 Verfssg. DDR legen bezüglich des Religionsunterrichts fest, daß er eine Angelegenheit der Religionsgesellschaften sei, denen das Recht zur Erteilung gewährleistet wird: „. . . Der Religionsunterricht wird von den durch die Kirche ausgewählten Kräften erteilt. Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten“. Der Religionsunterricht ist somit als ordentliches Lehrfach aus der Schule völlig verschwunden, während er nach Art. 149 Abs. 1 WRV schulpflichtiges Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen war. Eine Diskrepanz, die jedoch im Wege der Gesetzesauslegung zu beheben ist, ergibt sich beim Vergleich der Art. 44 und 48 der ostdeutschen Verfassung insofern, als Art. 44 den Erziehungsberechtigten das Recht zubilligt, die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen, während Art. 48 dem Kind vom vollendeten 14. Lebensjahr ab die Berechtigung gibt, über seine Religionszugehörigkeit selbst zu bestimmen. Mit dem Art. 48 hat sich die Verfassung der DDR übrigens dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 angeschlossen.

### *Kirchenaustritt*

Art. 47 Verfsg. DDR soll den Kirchenaustritt erschweren, indem er eine entsprechende Erklärung bei Gericht oder die Einreichung einer solchen Erklärung in öffentlich beglaubigter Form verlangt und davon die bürgerliche Wirkung abhängig macht. Der tatsächliche Wert der angeführten Verfassungsbestimmung ist denkbar gering, da das menschliche Trägheitsmoment, auf das bei der Formulierung des Art. 47 gerechnet wurde, ohne Schwierigkeit durch den starken psychischen Druck überwunden wird, den die Staatsgewalt auf das einzelne Individuum auszuüben in der Lage ist und auch tatsächlich ausübt, da, um mit den Worten des Kardinals v. Preysing zu sprechen, „dem Materialismus in der DDR der Rang einer exklusiven staatlichen Weltanschauung, einer exklusiven Staatsreligion eingeräumt und in Theorie und Praxis dem gesamten Volksleben aufgezwungen werden soll“.

### *Sonntagsschutz*

Der Sonntag und die nicht näher bestimmten Feiertage werden in der Verfassung nur noch unter dem sozialpolitischen Gesichtspunkt der Arbeitsruhe geschützt (Art. 16 Abs. 2 Verfsg. DDR). Daß kaum ein anderer Verfassungsartikel so wie dieser in der Praxis verletzt wird, bedarf wohl keiner besonderen Ausführungen. Es mag nur auf die heutigen Zeitungsmeldungen der ostdeutschen Presse hingewiesen werden, die von sogenannten „freiwilligen“ Sonn- und Feiertagsschichten zur Steigerung der Produktion berichten. Entziehen kann sich dem kaum jemand, da schwere wirtschaftliche Nachteile damit verbunden wären.

### *Religion ist Privatangelegenheit*

Im ganzen gesehen haben die Religionsbestimmungen der Verfassung der DDR die Rechtsstellung der katholischen Kirche geschwächt. So kommentiert auch Steinhoff den Abschnitt B Kapitel V der Verfassung, indem er sagt: „Was die Religionsgemeinschaften anbetrifft, hält sich der Entwurf an den Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, daß Religion Privatangelegenheit ist“.

### *Fortgeltung des Konkordats*

Über die Frage der Fortgeltung der völkerrechtlichen Verträge ist in der ganzen Verfassung kein Wort verloren worden. Wohl aber stellt Art. 5 Abs. 1 Verfsg. DDR fest, daß die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts die Staatsgewalt und jeden Bürger binden. Unter Berufung auf diese Verfassungsbestimmung kann, ähnlich wie mit den Artikeln 25 u. 123 Abs. 2 des westdeutschen Grundgesetzes, die Weitergeltung des deutschen Konkordatssystems auch im Gebiet der DDR vertreten werden. Das bedeutet, daß die Bestimmungen des Reichskonkordats und die des preußischen Konkordats weiterhin Anwendung finden müssen. Die rechtliche Fortgeltung des preußischen Konkordats ist ja bekanntlich trotz der durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 erfolgten Auflösung des Landes Preußen dadurch gewährleistet, daß in Art. 2 des Reichskonkordats ausdrücklich festgestellt wurde, daß die mit den deutschen Ländern abgeschlossenen Konkordate bestehen bleiben und die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche innerhalb der betreffenden Staatsgebiete unverändert gewahrt werden sollten. Hierdurch wurde u. a. auch das landesgesetz-

lichen Charakter tragende preußische Konkordat auf die höhere Ebene des Reichsrechts gehoben. Es war daher nicht mehr an den Fortbestand des preußischen Staatswesens gebunden. Eine ausdrückliche Stellungnahme von amtlichen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik ist in der Konkordatsfrage bisher jedoch nicht erfolgt. Zur Veranschaulichung der in Ostdeutschland geübten Praxis seien aber zwei Fälle erwähnt, die auf Grund einer Einsichtnahme in den amtlichen Schriftwechsel mitgeteilt werden können. Im ersten Falle handelte es sich um die Neuerrichtung einer Pfarrei, bei der gemäß Art. 12 des Reichskonkordats die staatliche Mitwirkung insofern erforderlich ist, als der Staat die Erhebung zur Körperschaft des öffentlichen Rechts vollziehen muß. Die Mitteilung der kirchlichen Behörde von der erfolgten Pfarreierrichtung an die zuständige staatliche Stelle wurde von dieser damit beantwortet, daß sie mitteilte, die Errichtung sei „genehmigt“, da es sich um eine innerkirchliche Angelegenheit handle. Der Hinweis der Kirchenbehörde, daß es sich nicht um die Erteilung einer „Genehmigung“ handeln könne, sondern nur um die Erhebung der betreffenden Kirchengemeinde zur juristischen Person, d. h. zur Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu der der Staat schon seit dem Allgemeinen Landrecht Friedrichs d. Gr. verpflichtet sei, wurde damit abgetan, daß dennoch der Art. 43 Abs. 2 Verfsg. DDR anzuwenden sei, demzufolge es den Religionsgemeinschaften selbst überlassen bleibe, ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Die Frage, ob das Reichskonkordat als geltendes Recht anerkannt wird, wurde damit von beiden Seiten offengelassen. Im zweiten Falle handelte es sich um die Anzeigerstattung von der erfolgten Ernennung eines Weihbischofs für die Diözese Berlin gemäß Art. 9 Abs. 3 des preußischen Konkordats in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Reichskonkordats. Das Bischöfliche Ordinariat teilte die durch den Papst erfolgte Bestellung dem Beirat für die kirchlichen Angelegenheiten in Berlin mit der Bitte um Kenntnisnahme mit. Der Beirat ging auf diese Aufforderung ein und nahm unterschriftlich Kenntnis von der Ernennung des Weihbischofs, wodurch er ein konkordatsmäßiges Verhalten an den Tag legte.

### *Sind Konkordate mit den Ländern möglich?*

Es soll noch kurz die Frage gestreift werden, ob die Verfassung der DDR die rechtliche Möglichkeit zum Abschluß neuer Konkordate zwischen den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik und der Kirche offen läßt. Wie beim Bonner Grundgesetz, so wird man diese Frage auch für die Verfassung der DDR grundsätzlich bejahen dürfen, allerdings nur sehr grundsätzlich. Das aus Art. 78 Abs. 2 WRV bekannte Recht der Länder, in Angelegenheiten, deren Regelung ihrer Gesetzgebung untersteht, mit auswärtigen Staaten Verträge zu schließen, ist zwar im Art. 117 Abs. 2 Verfsg. DDR übernommen worden. Es erhebt sich aber die Frage, welche Angelegenheiten denn nun der Gesetzgebungsgewalt der Länder unterstehen. Bei der Beantwortung wird der bisher verborgen gebliebene Pferdefuß sichtbar. So ist entsprechend der in der Weimarer Verfassung getroffenen Einteilung auch in den Art. 111 u. 112 Verfsg. DDR zwischen grundsätzlicher, konkurrierender und ausschließlicher Gesetzgebungskompetenz unterschieden worden. Die der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Republik unterstehenden Sachgebiete sind im

Art. 112 Verfassg. DDR erschöpfend aufgezählt, sie schließen nicht die Religionsgesetzgebung mit ein. An sich müßten also danach die Länder hinsichtlich der Religionsgesetzgebung selbständig sein, aber das Prinzip der Grundsatzgesetzgebung durch die Republik, wie es im Art. 111 Abs. 1 Verfassg. DDR zutage tritt, wurde zuungunsten der Länder ganz wesentlich eingeschränkt. So wird festgelegt, daß die Republik „auf allen Sachgebieten einheitliche Gesetze erlassen“ kann, d. h. also, daß sie erstens befugt ist, sich jeder Materie gesetzgeberisch anzunehmen, und zweitens, daß sie diese Materie dann aber auch bis ins einzelne Detail regeln „kann“. Die im zweiten Halbsatz des Art. 111 Abs. 1 Verfassg. DDR gemachte Einschränkung, daß sich die Republik „jedoch bei ihrer Gesetzgebung auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränken solle“, ist eben nur eine Soll- und keine Mußvorschrift und deshalb in ihrem Wert durchaus problematisch. Außerdem wird die Hintertür noch durch die nähere Ausdeutung, worauf sich das Wörtchen „soll“ bezieht, offen gehalten. Die Republik „soll“ sich nämlich auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränken, „soweit hierdurch dem Bedürfnis einheitlicher Regelung Genüge geschieht“. Wer aber bestimmt, wann das der Fall ist? Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz der Länder reicht gemäß Art. 111 Abs. 2 Verfassg. DDR so weit, als „die Republik von ihrem Recht zur Gesetzgebung keinen Gebrauch macht“. Ob die DDR aber bereit ist, in dem Falle, daß ein Land den Wunsch hätte, mit der Römischen Kurie zu einem Konkordatsabschluß zu kommen, auf ihr umfassendes Gesetzgebungsrecht zu Gunsten des betreffenden Landes zu verzichten, scheint bei den offenkundigen Zentralisierungsbestrebungen der ostdeutschen Verfassung recht unwahrscheinlich.

## Staatlicher Gesundheitsdienst und Naturrecht

Die irische Regierung hat im Parlament einen Gesetzentwurf eingebracht, der die allgemeine und kostenlose ärztliche Versorgung der werdenden Mütter und der Kinder bis zu 16 Jahren vorsah. Gegen diesen Entwurf hat der irische Episkopat Einspruch erhoben, und die Regierung hat den Entwurf zurückgezogen. Der Gesundheitsminister ist daraufhin zurückgetreten.

### *Eine Stellungnahme der irischen Bischöfe*

Der Einspruch der Bischöfe hatte folgenden Wortlaut: „Nach Ansicht der Bischöfe stehen die Befugnisse, die der Staat in dem vorgeschlagenen Gesundheitsdienst für Mutter und Kind an sich nimmt, direkt in Widerspruch zu den Rechten der Familie und des einzelnen und geben schwerwiegendem Mißbrauch Raum. Ihr Charakter ist ein solcher, daß keine Versicherung, sie würden maßvoll gehandhabt werden, ihre Erhebung zum Gesetz rechtfertigen kann. Zum Gesetz erhoben, würden sie ein geeignetes Instrument für einen künftigen totalitären Angriff darstellen.

Das Recht, für die Gesundheit der Kinder zu sorgen, steht der Familie zu und nicht dem Staate. Der Staat hat nur ein subsidiäres Interventionsrecht; zur Ergänzung, nicht zur Verdrängung. Er soll bedürftigen oder nachlässigen Eltern zu Hilfe kommen. Er darf aber nicht

neunzig Prozent der Eltern ihrer Rechte berauben wegen zehn Prozent bedürftiger oder nachlässiger Eltern. Es ist keine gesunde Sozialpolitik, der ganzen Gemeinschaft einen staatlichen Gesundheitsdienst aufzuerlegen unter dem Vorwand, dadurch den bedürftigen zehn Prozent das, wie man sagt, Unwürdige eines Bedürftigkeitsnachweises zu ersparen.

Das Recht, für die körperliche Erziehung der Kinder zu sorgen, gehört der Familie und nicht dem Staate. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die körperliche oder Gesundheitserziehung eng verbunden ist mit wichtigen sittlichen Fragen, über die die katholische Kirche eine genau bestimmte Lehre besitzt. Erziehung zur Mutterschaft schließt Belehrung über sexuelle Beziehungen, Keuschheit und Ehe ein. Der Staat ist unzuständig, darüber Belehrung zu erteilen. Mit der größten Besorgnis betrachten wir den Vorschlag, den örtlichen Gesundheitsbeamten das Recht zu übertragen, katholische Mädchen und Frauen darüber zu belehren, wie sie sich in diesem Lebensbereich, der einen ebenso persönlichen wie geheiligten Charakter hat, verhalten sollen. Die gynäkologische Fürsorge könnte so verstanden werden und wird in einigen anderen Ländern so verstanden, daß sie Maßnahmen zur Geburtenbeschränkung und Schwangerschaftsunterbrechung einschließt. Wir haben keine Gewähr, daß staatliche Beamte die katholischen Grundsätze über solche Maßnahmen beachten. Ärzte, die in Anstalten ausgebildet worden sind, zu denen wir kein Vertrauen haben, könnten zu Medizinalbeamten für den vorgeschlagenen Gesundheitsdienst ernannt werden und die gynäkologische Fürsorge im Widerspruch zu den katholischen Grundsätzen ausüben. Der vorgeschlagene Gesundheitsdienst zerstört auch das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten und betrachtet alle Krankheitsfälle als Gegenstand öffentlicher Berichte und Forschungen ohne Rücksicht auf das individuelle Recht zum Privatleben. Die Ersetzung privater Ärzte durch einen vom Staat bezahlten Dienst ist weder als notwendig erwiesen noch ist sie von Vorteil für den Patienten, die Öffentlichkeit im allgemeinen oder den ärztlichen Beruf.

Die Bischöfe stehen den Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Gesundheit durchaus wohlgesinnt gegenüber. Sie sind jedoch der Ansicht, der Staat sollte, statt die kostspielige bürokratische Einrichtung eines staatlichen Gesundheitsdienstes zu schaffen, lieber in Erwägung ziehen, die gynäkologischen Kliniken und sonstigen Einrichtungen, die gegenwärtig Mangel leiden, zu unterstützen und ausreichende Zuwendungen für Mütter sowie Steuererleichterungen für kinderreiche Familien zu gewähren.

Die Bischöfe haben den Wunsch, daß die Regierung sorgfältig die Gefahren erwägen möge, die in dem vorliegenden Entwurf enthalten sind, bevor sie beantragt, ihn zum Gesetz zu erheben. Deshalb halten sie es für ihre Pflicht, ihre Ansichten zu dieser Sache in privater Form so früh wie möglich vorzutragen, da sie die hiermit verbundenen Belange für sittlich und religiös äußerst bedeutsam ansehen.“

Dieser Brief der Bischöfe wurde schon im Oktober 1950 an den Ministerpräsidenten Costello gerichtet und jetzt, zusammen mit dem daran anknüpfenden Briefwechsel, von dem zurückgetretenen Gesundheitsminister Dr. Browne veröffentlicht. Dieser versuchte, in einem langen Memorandum die Bedenken der Hierarchie zu zerstreuen. Die Bischöfe befaßten sich damit auf ihrer